

IV_ZR_156/63

2522 031

Vorkündet
am 26. Februar 1964
Hrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schneiders Chaim W [REDACTED], A [REDACTED], C [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED] Ar [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 19. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 2. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

- 1a -

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten der Revision trägt der Kläger

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1913 in S██████/Polen geborene jüdische Kläger begab sich im Jahre 1930 nach Belgien. Dort mußte er in der Zeit von Juni 1942 bis September 1944 zunächst den Judenstern tragen und in der Folgezeit aus Furcht vor rassistischer Verfolgung verborgen leben. Im Jahre 1953 erwarb er die belgische Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1954 wanderte er nach den USA aus, wo er noch heute wohnt.

Mit einem im April 1957 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrag hat der Kläger Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit angemeldet. In dem zur Antragstellung verwendeten, vom Kläger am 19. März 1957 unterzeichneten Mantelformular ist in Abschnitt IV die Frage nach der Art der angemeldeten Entschädigungsansprüche derart beantwortet, daß bei Ziffer 3 (Schaden an Freiheit) das Wort "ja" mit einem Kreis versehen und das Wort "nein" gestrichen ist, während bei allen anderen Schadensarten, auch bei dem unter Ziffer 2 aufgeführten Schaden an Körper und Gesundheit, das Wort "ja" gestrichen und das Wort "nein" offengelassen ist. In einer beigefügten eidesstattlichen Versicherung hat der Kläger erklärt, er habe ab 7. Juni 1942 den Judenstern getragen und in der Zeit von September 1942 bis 4. September 1944 in der Illegalität gelebt, er beantrage für 26 Monate Entschädigung für Freiheitsschaden.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger durch Bescheid vom 16. Mai 1960 wegen Schadens an Freiheit während 26 Monaten eine Entschädigung in Höhe von 3 900 DM zugebilligt. Dieser Bescheid ist dem Kläger am 3. Juni 1960 zugestellt worden.



Mit Schriftsatz vom 16. Januar 1961, bei der Entschädigungsbehörde eingegangen am 18. Januar 1961, hat der Kläger erklärt, er mache, nachdem bereits über den Freiheitsschaden entschieden worden sei, hiermit Schaden an Körper und Gesundheit geltend.

Die Entschädigungsbehörde hat ein Gutachten des Arztes Dr. Lo in L A eingeholt und mit Bescheid vom 11. Januar 1962 die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit abgelehnt, weil die ärztliche Prüfung keine Minderung der Erwerbsfähigkeit ergeben habe.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und für die Zeit ab 1. November 1953 eine Rente zu zahlen nach einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 30 % und einem in das Ermessen des Gerichts gestellten Hundertsatz von mindestens 28 des Einkommens eines Beamten des mittleren Dienstes.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Anspruch nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG angemeldet worden sei, im übrigen auch nach ärztlichem Gutachten keine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 25 % bestehe.

Der Kläger hat Berufung eingelagt und mit dieser beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 11 369, 16 DM Kapitalentschädigung, 23 891 DM rückständige Rente und 276 DM laufende Rente ab 1. November 1962 monatlich im voraus zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Kläger seinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erst mit Schriftsatz vom 16. Januar 1961, also nicht innerhalb der Frist des § 189 BEG, angemeldet habe. Den rechtzeitig gestellten ersten Antrag habe er eindeutig auf eine Entschädigungsleistung wegen Freiheitsschadens beschränkt. Eine solche Beschränkung des Entschädigungsbegehrens sei zwar nicht als sachlich-rechtlicher Verzicht auf andere Entschädigungsansprüche anzusehen, Der Verfolgte könne aber eine Begrenzung des Entschädigungsverfahrens auf bestimmte Anspruchsarten herbeiführen. Mit der Zustellung des Bescheides vom 16. Mai 1960 sei das Entschädigungsverfahren in dem beantragten Umfang verbindlich abgeschlossen und damit auch der rechtzeitig gestellte Antrag gegenstandslos geworden. Dieser Antrag wirke somit nicht mehr fristwährend für sogenannte nachgeschobene Ansprüche. Der Kläger könne sich auch nicht auf Ziffer III Nr. 10 der Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959 (RzW 1959, 364) berufen.

Diese sei für die Gerichte nicht verbindlich; zudem sage ihre knappe Formulierung nicht einmal, daß ein "Nachschieben" auch noch nach der Erledigung des Erstantrags durch verbindlichen Bescheid für zulässig gehalten werde. Die Versäumung der Anmeldefrist habe das sachliche Erlöschen des Entschädigungsanspruchs zur Folge, sofern nicht Wiedereinsetzung gewährt werde. Das beklagte Land könne die Fristversäumung in jedem Rechtszug rügen. Es habe sich zumindest im Berufungsrechtszug auf die Fristversäumung berufen, indem es das landgerichtliche Urteil als voll zutreffend bezeichnet habe, Weder in der sachlichen Prüfung des Anspruchs im Behördeverfahren noch in der Nichtrüge vor dem Landgericht sei ein Verzicht auf diese Rüge oder eine "stillschweigende" Entscheidung dahin, daß die Rechtzeitigkeit gegeben sei, zu erblicken. Die sachlichen Wirkungen der Verspätung des Antrags seien weder durch eine schon vollzogene bindende Wiedereinsetzung behoben noch seien Gründe, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen könnten, gegeben. Darin, daß die Entschädigungsbehörde den Anspruch wegen Verneinung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % abgewiesen habe, sei keine stillschweigende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG zu erblicken. Eine solche stillschweigende Entscheidung würde zumindest einen Antrag auf Wiedereinsetzung und eine Darlegung der Entschuldigungsgründe für die Säumnis zur Voraussetzung gehabt haben. Solche Gründe seien aber vom Kläger niemals vorgebracht worden und würden auch heute nicht vorgebracht.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

a) Die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte haben von Amts wegen zu prüfen, ob die Frist

des § 189 Abs. 1 BEG eingehalten worden ist. Die fristgemäße Anmeldung der Entschädigungsansprüche gehört zu den sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs. Dies hat der Senat schon wiederholt ausgesprochen (RzW 1958, 455 Nr. 54; 1961, 511 Nr. 30). Daraus folgt, daß, entgegen der Meinung der Revision, die Versäumung der Frist nicht nur auf eine "Einrede" des beklagten Landes zu beachten ist. Ein solcher "Spielraum" der Entschädigungsbehörde, eine Anmeldung zu Fall zu bringen oder nicht, ist mit Sinn und Zweck der Anmeldefrist unvereinbar. Dies hat der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 13. November 1963 IV ZR 100/63 im einzelnen dargelegt. Er hat daher in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß die Entschädigungsgerichte die Frage, ob der Verfolgte die Frist des § 189 Abs. 1 BEG eingehalten hat oder ob ihm gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, jedenfalls dann selbständig zu prüfen haben, wenn die Entschädigungsbehörde, ohne darauf einzugehen, den Anspruch aus anderen Gründen abgewiesen hat. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Die Ausführungen, mit denen die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts bekämpft, es liege eine entsprechende Rüge des beklagten Landes vor, sind somit gegenstandslos.

b) Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG angemeldet worden ist. In der vorerwähnten Entscheidung vom 13. November 1963 hat der Senat die Frage, ob ein Verfolgter die fristgemäße Anmeldung eines Schadens einer bestimmten Schadensart nach Fristablauf in der Weise für sich in Anspruch nehmen kann, daß weitere Schadenstatbestände

nachgeschoben werden, für den Fall verneint, daß das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen ist. Diese Entscheidung hat der Senat wie folgt begründet: "Die in der Entscheidung RzW 1962, 323 Nr. 37 offen gelassene Frage, ob ein Verfolgter die eine andere Schadensart betreffenden Angaben noch nachholen kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den einzigen in der Anmeldung erläuterten Anspruch bereits entschieden hat, muß jedoch dahin beantwortet werden, daß nach dem Abschluß des durch die Anmeldung eingeleiteten Verfahrens, also wenn die in ihm ergangenen Entscheidungen unanfechtbar oder rechtskräftig geworden sind, keine Möglichkeit mehr besteht, Ansprüche nachzuschieben. Es würde dem Sinn der in § 189 BEG getroffenen Regelung, durch die dem Bund und den Ländern ein Überblick über die von ihnen aufzubringenden Entschädigungsleistungen verschafft werden soll, widersprechen, wenn etwa noch Jahre oder Jahrzehnte nach der Beendigung dieses Verfahrens neue Ansprüche erhoben werden könnten. Sollten erst nach diesem Zeitpunkt Schädigungsfolgen aufgetreten sein, die vorher nicht erkennbar waren, so mag dem Verfolgten unter Umständen die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist zu erteilen sein."

Diese Erwägungen gelten auch hier. Das Verfahren war mit der Zustellung des Bescheides vom 16. Mai 1960, der dem Antrag des Klägers in vollem Umfang entsprach und folglich vom Kläger nicht mit einer Klage gemäß § 210 BEG angefochten werden konnte, endgültig abgeschlossen. Zudem war im Zeitpunkt der Einreichung des

Schriftsatzes vom 16. Januar 1961 die Klagefrist des § 210 Abs. 2 BEG bereits verstrichen. Die Ausführungen der Revision geben dem Senat keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung, die er in den Urteilen vom 11. Dezember 1963 IV ZR 120/63 und vom 18. Dezember 1963 IV ZR 105/63 aufrecht erhalten hat, abzugehen. Zwar trifft es zu, daß, wie die Revision geltend macht, der Entschädigungsantrag zu seiner Wirksamkeit nicht notwendig der Angaben über Art und Umfang der begehrten Ansprüche bedarf. Daraus ist jedoch nur zu folgern, daß diese Angaben im Laufe des durch den Antrag eingeleiteten Verfahrens noch im Wege der Ergänzung des Antrags nachgeholt werden können. Für eine solche Ergänzung kann aber dann kein Raum mehr sein, wenn, wie hier, das Verfahren bereits abgeschlossen ist.

c) Der Hinweis der Revision auf die Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959 geht fehl. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 25. September 1959 IV ZB 234/59, RZW 1960, 43 Nr. 37) schaffen Vereinbarungen zwischen den obersten Entschädigungsbehörden der Länder, durch die die Auslegung von Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes durch die Entschädigungsbehörden einheitlich geregelt werden sollen, kein der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof unterliegendes Recht. Durch die Ländervereinbarung kann daher die im BEG vorgesehene Regelung der Antragsfrist nicht außer Kraft gesetzt werden.

d) Schließlich lassen auch die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Frage nach dem Vorliegen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist verneint hat,

keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen:

3. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, muß dessen Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf